Beschlussvorlage
Vpl/156/2020

| Beratung | Datum | Behandlung | Ziel |
|---|---|---|---|
| **Verkehrsausschuss** | 28.05.2020 | öffentlich | Beschluss |

**Betreff:**

**Diverse Erschließungsmaßnahmen - Abrechnungsvoraussetzungen-**

**Anlagen:**
Übersichtstabelle
Am Hirschfeld
Am Hirschfeld - Bebauungsplan 4441 mit Ausschnitt
Delvin-Katz-Straße
Delvin-Katz-Straße - Bebauungsplan 4153 mit Ausschnitt
Hochwurzel - Ausbauplan
Hochwurzel-Stadelwiesen-Leskowstraße - Bebauungsplan Nr. 4132 mit Planunterschreitungen
Kaeppelstraße - Ausbauplan
Kaeppelstraße - Bebauungsplan Ausschnitt 4214
Leskowstraße - Ausbauplan
Stadelwiesen - Ausbauplan

**Sachverhalt (kurz):**

Die Herstellung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze setzt gemäß § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan voraus. Demnach ist die Herstellung dieser Erschließungsanlagen bzw. Abschnitten davon rechtswidrig, wenn bei der tatsächlichen Herstellung der Anlage von den Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen wurde.

Die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen wird gemäß §125 Abs. 3 Ziffer 1 BauGB durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und die Erschließungsanlage hinter den Festsetzungen zurückbleibt („Planunterschreitung").

Eine weitere Voraussetzung ist ein formloser Beschluss des AfV, der die Änderung des Bauprogramms, d.h. das Bebauungsplankonzept, bestätigt.

Für die in beigefügter Tabelle (Anlage 1) aufgeführten Erschließungsanlagen gelten planungsrechtliche Festsetzungen bzgl. der Straßenfläche, allerdings bleibt der Ausbau jeweils geringfügig hinter diesen zurück (vgl. Anlage 1 -Tabelle- und Anlagen 2 und 3 -Bebauungsplanauszüge und Ausbaupläne-):

Um eine Abrechnung vornehmen zu können, bedarf es gemäß § 125 Abs. 3 BauGB der Feststellung der Stadt Nürnberg, dass die Maßnahmen trotz geringfügiger Planunterschreitungen endgültig hergestellt sind. Die Verwaltung kann bestätigen, dass die Grundzüge der Planung durch den planunterschreitenden Ausbau nicht verletzt sind. Hieraus rechtfertigt sich der beiliegende Beschlussvorschlag. Dieser sagt – vereinfacht formuliert – aus, dass es sich um eine sorgfältig abgewogene Planung handeln muss, um von einer Rechtmäßigkeit der Herstellung sprechen zu können. Die Verwaltung kann dies, da es sich um geringfügige Planabweichungen handelt (kleinere Flächen wurden nicht ausgebaut bzw. von 4 festgesetzten Bäumen wurde 1 Baum nicht gepflanzt) bestätigen, insbesondere wird das Plankonzept des Bebauungsplans durch den Minderausbau nicht beeinträchtigt.

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

☒ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Einnahmen sind zu erwarten.

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Gesamtkosten** | € | **Folgekosten** | € pro Jahr |
| | | ☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum | |
| davon investiv | € | davon Sachkosten | € pro Jahr |
| davon konsumtiv | € | davon Personalkosten | € pro Jahr |

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

**2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**3. Diversity-Relevanz:**

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Keine Belange berührt.

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **SÖR**

☐

☐

**Beschlussvorschlag:**

Es wird festgestellt, dass die Maßnahmen

- Am Hirschfeld/Haderastraße mit Stichstraße "Zum Birkig"
- Delvin-Katz-Straße
- Hochwurzel
- Kaeppelstraße und
- Leskowstraße zwischen Fischbacher Hauptstraße und der Südgrenze der Hausnummer 17 mit Stichstraße bei Hausnummer 14a bzw. 16 und
- Stadelwiesen

gem. beiliegenden Ausbauplänen in Abweichung von den planungsrechtlichen Festsetzungen (geringfügige Planunterschreitungen) als endgültig ausgebaut gelten und das Bauprogramm somit abgeschlossen ist.